



Prot. Nr. 7.1/16.00/ 128735 /Dr. 13

Bozen, 02.03.2010

Herrn Bürgermeister

[REDACTED]

vorab e-mail

[REDACTED]

Dringliche Beschlüsse in Sinne des Artikels 12, Absatz 2 des D.P.Reg. vom 1. Februar 2005, Nr. 1/L

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gerne beantworten wir Ihre Frage, bzgl. des Artikels 12 Absatz 2 des D.P.Reg. vom 1. Februar 2005, Nr. 1/L (Gemeindewahlordnung).

Konkret wird gefragt, ob die in diesem Artikel 12 Absatz 2 vorgeschriebene Dringlichkeit von Rechtsakten bzw. Beschlüssen, vom Gemeinderat (oder vom Gemeindeausschuss) individuell bestimmt werden kann oder ob damit eine gewisse Art von Rechtsakten bzw. Beschlüssen zu verstehen ist?

Ganz allgemein wird vorausgeschickt, dass sich der Artikel 12 der Gemeindewahlordnung auf die Obliegenheiten des Gemeinderates beschränkt und somit die folgenden Ausführungen sich nur auf das Organ des Gemeinderates beziehen.

Der Artikel 12 Absatz 2 des D.P.Reg. vom 1. Februar 2005, Nr. 1/L lautet folgendermaßen:

Deutscher Wortlaut:

Die Gemeinderäte bleiben bis zur Wahl der neuen Gemeinderäte im Amt, beschränken sich aber nach der Veröffentlichung der Wahlausschreibungskundmachung auf die Verabschiedung dringender Rechtsakte.

Italienischer Wortlaut:

I consigli durano in carica sino all'elezione dei nuovi, limitandosi, dopo la pubblicazione del decreto di indizione dei comizi elettorali, ad adottare gli atti urgenti.

In den „Erläuterungen zum Regionalgesetz vom 22. Dezember 2007, Nr. 7“ – Reform der Ordnung der örtlichen Autonomien (Amtsblatt der Region – Sondernummer 55 vom 31. Dezember 2004) wird auf Seite 50 im Kommentar bzgl. des Artikels 12, Abs. 2 TUEL folgendes ausgeführt bzw. erläutert:

*Mit dem neuen Absatz 2 (des Art. 10 des RG Nr. 3/1994) wird bestimmt, dass die Gemeinderäte während der prorogatio (d.h. ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Dekretes über die Wahlausschreibung) nur die dringlichen Beschlüsse fassen können (während sie nicht mehr auch unaufschiebbar sein müssen). In der Rechtssprechung bezüglich anderer Fälle wird behauptet, dass die Beurteilung der Dringlichkeit nicht mit der Überprüfung der Gesetzmäßigkeit zusammenhängt und in das Ermessen des Gemeinderates fällt (vgl. Kassationsgerichtshof, IV. Senat, 28 Februar 1978, Nr. 138), jedoch einer spezifischen Begründung bedarf.*Dieser Interpretation des Artikel 12, Absatz 2 der Autonomen Region Trentino – Südtirol schließt sich die schreibende Abteilung an und hält aus diesem Kommentar die wichtigste Aussage fest, dass nämlich die Beurteilung der Dringlichkeit in das Ermessen des Gemeinderates fällt jedoch einer spezifischen Begründung bedarf.



Um die Dringlichkeit der zu fassenden Gemeinderatsbeschlüsse zu unterstreichen sollten diese natürlich auch in Sinne des Artikels 79, Absatz 4¹ D.P.Reg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder, d.h. also durch eine separate Abstimmung, für unverzüglich vollstreckbar erklärt werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DER ABTEILUNGSDIREKTOR

Dr. Siegfried Rainer

¹ D.P.Reg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L, Art. 79, Abs. 4

Bei Dringlichkeit können die Beschlüsse des Rates und des Ausschusses durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder für unverzüglich vollstreckbar erklärt werden. In diesem Fall muss die Veröffentlichung unbeschadet des Verfalls innerhalb von fünf Tagen abAnwendung vorgenommen werden